



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Nachruf für Herrn Josef Hunger	101
14. Sitzung des Kreistages	101
Verordnung über das Wasserschutzgebiet "Arnschwang" in der Gemeinde Arnschwang für die öffentliche Wasserversorgung	102
Änderung der Aufgabenverteilung im Bereich Kreisheimatpflege	114

Sonstige Bekanntmachungen:

Hinweis auf eine Ausschreibung nach VOB/A; Gemeinde Zell	114
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Hiltersrieder Gruppe" für das Haushaltsjahr 2011	114
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötz für das Haushaltsjahr 2011	115

NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Josef Hunger

Der Verstorbene war von 1992 bis 2004 bei der Gartenkolonne des Landkreises Cham beschäftigt. Seine Aufgaben und die Pflege der kreiseigenen Anlagen übte er stets gewissenhaft und zuverlässig aus. Durch seine bescheidene und freundliche Art war er bei seinen Kollegen sowie Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Franz Löffler	Franz Beyerl
Landrat	Vorsitzender des
Bezirkstagspräsident	Personalrats

14. Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 25.07.2011, 09:00** Uhr beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **14. Sitzung des Kreistages**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Staatliche Berufsschule Cham mit Außenstellen; Sachstandsbericht interfraktionelle Arbeitsgruppe/Gespräch Regierung
- 2 Errichtung "Technikerschule für erneuerbare Energien Waldmünchen"; Benennung von 2 Mitgliedern des Kreistages für den Beirat
- 3 Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse für Hallenbäder; Sanierung Hallenfreibad Aqua-Fit Waldmünchen
- 4 Landkreismusikschule Cham; Änderung der Gebührensatzung ab dem Schuljahr 2012/13
- 5 Antrag der Fraktionsgemeinschaft der Freien Wähler auf Erstellung eines qualifizierten kommunalen Energieleitplanes
- 6 Fortentwicklung des Leitbildes für den Landkreis Cham
- 7 Einführung eines Jugendpreises im Landkreis Cham
- 8 Neubestellung von Mitgliedern im Kreisausschuss und im Jugendhilfeausschuss
- 9 Jahresabschluss 2010 der Kliniken des Landkreises Cham gGmbH; Zustimmung zur Entlastung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung/Betrauungsakt
- 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 18.07.2011

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Wasserschutzgebiet „Arnschwang“ in der Gemeinde Arnschwang im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham vom 13. Juli 2011

Kennzahl des Wasserschutzgebietes Arnschwang (westlicher Teil): 2210674300108

Kennzahl des Wasserschutzgebietes Arnschwang (östlicher Teil): 2210674300107

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham wird für das Quellgebiet „Arnschwang“ in der Gemeinde Arnschwang das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
neun Fassungskbereichen (Schutzzonen W I) und
zwei engeren Schutzzonen (W II).
Die Schutzzonen W I liegen auf Teilflächen der Grundstücke
Fl.Nr. 693 (Büchsenbrunnenquelle),
Fl.Nr. 909 (Hallerquellen I und II),
Fl.Nr. 916 (Adermannquelle),
Fl.Nr. 928 (Quellen am Wasserlauf II und III),
Fl.Nr. 929 (Quelle am Wasserlauf I),
Fl.Nr. 930 (Untere Quelle),
Fl.Nr. 967 (Wirtseigenquelle),
Fl.Nr. 930 (Tiefbrunnen II) und
Fl.Nr. 957 (Tiefbrunnen I).
Alle Grundstücke jeweils Gemarkung und Gemeinde Arnschwang.

Die Schutzzonen W II umfassen die Grundstücke Fl.Nrn.

522, 523, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 574, 574/1, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 656/1, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 668, 687, 688, 689, 690, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 849/2, 850, 851, 852, 853, 854, 869, 870, 871, 872, 873, 873/2, 874, 875, 876, 877, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 930/1, 931, 932, 933, 934, 935, 956, 957, 957/1, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 968/1, 969, 970, 972, 973, 974, 974/1, 982, 983, 984, 986, 987

Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang oder Teilflächen davon
sowie

die Grundstücke Fl.Nrn. 908, 909, 910/3, 936, 937, 938, 939

Gemarkung Nößwartling, Gemeinde Arnschwang oder Teilflächen davon.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Arnschwang niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungskbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone
		W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone
		W II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 01.03. - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone
		W II
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch- tierhaltung	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.12	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen Flächen bis 3.000 m ³ unter folgenden Voraussetzungen - unmittelbare Wiederbepflanzung - die Schutzfunktion der Deckschichten/Bodenauflage muss erhalten bleiben (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.13	Rodung	verboten
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservie- rung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.

³ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

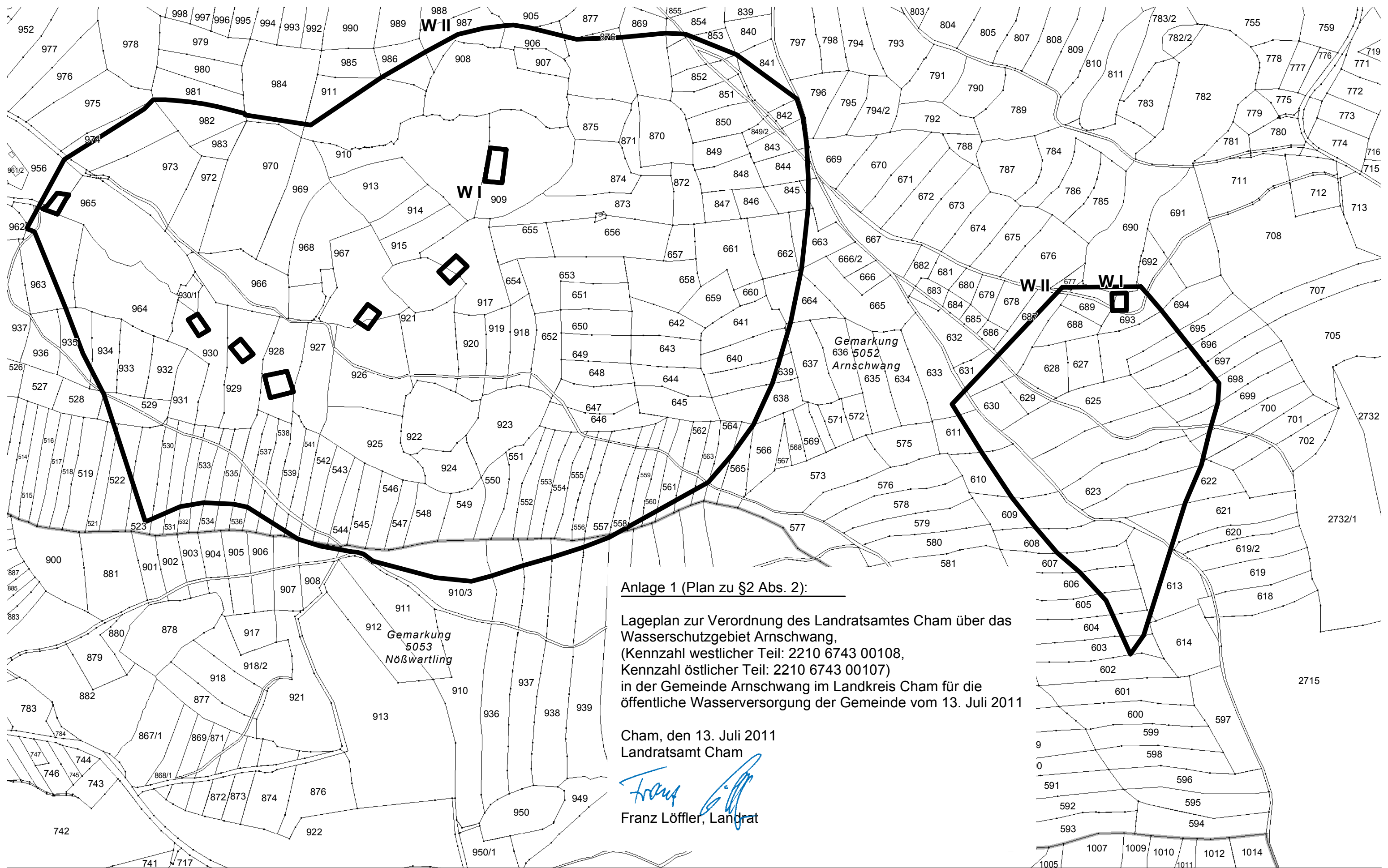
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 13.07.2011

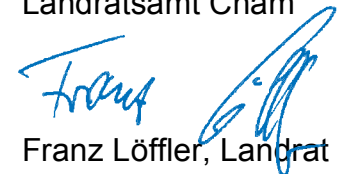
Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Anlage 1 (Plan zu §2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet Arnswang,
(Kennzahl westlicher Teil: 2210 6743 00108,
Kennzahl östlicher Teil: 2210 6743 00107)
in der Gemeinde Arnswang im Landkreis Cham für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde vom 13. Juli 2011

Cham, den 13. Juli 2011
Landratsamt Cham


Franz Löffler, Landrat

Legende

- | | | | |
|---|------------------|---|-------------------------|
|  | Gemarkungsgrenze |  | Fassungsbereich |
|  | Gemeindegrenze |  | engere Schutzzone |
| | |  | weitere Schutzzone |
| | |  | festgesetzte Schutzzone |



1:5.000



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung)
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber
Essigsäure (Entkalker)	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	Teer (Abdichtungsmittel)
Salzsäure		die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)		Lindan

Auftausalz, Viehsalz	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Isoproturon
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL	einige Pflanzenschutzmittel, z.B.	
Ammoniumnitrat, -sulfat	Terbutylazin	
Kaliumnitrat, -sulfat	Bentazon	
Dicyandiamid (DIDIN)	Ethephon	

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)			
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00	DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62	DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27	DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13	DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14	DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0,40	DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAWs flüssigkeit-sundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Änderung der Aufgabenverteilung im Bereich Kreisheimatpflege

Herr Hans Peter Wagner übernimmt ab sofort zusätzlich zu seinen Aufgaben im Gebiet des Altlandkreises Waldmünchen von Herrn Hans Wrba (Kreisheimatpfleger für den Altlandkreis Cham) die Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Rahmen der Denkmalpflege für den Ortsteil Voithenberg im Gemeindegebiet der Stadt Furth im Wald.

Mit Ausnahme der Stellungnahme zu Bauvorhaben für den Ortsteil Voithenberg verbleiben die Aufgaben des Kreisheimatpflegers, so auch die Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Rahmen der Denkmalpflege für den Gemeindebereich der Stadt Furth im Wald sowie für die übrigen Gemeinden des Altlandkreises Cham, nach wie vor bei Herrn Hans Wrba.

Cham, 04.07.2011 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Zell

I.1) Gemeinde Zell
Hauptstraße 22
93199 Zell
Telefon: 09468/906731
Telefax: 09468/906733
E-Mail: poststelle@zell.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 22.07.2011, 9:00 Uhr angefordert werden.

Hinweis:

Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei DA.84

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
Ausbau der GV – Strasse Kiesried – Woppmannsberg – Martinsneukirchen

II.1.2) **Art des Auftrages:**
Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung:
93199 Kiesried – Martinsneukirchen

Zell, 18.07.2011 Gemeinde Zell
Hecht, 1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hiltersrieder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit € 66.900,-- und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit € 49.000,-- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 5.000,-- festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.07.2011 Az.941/81/2011 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ in 93488 Schönthal, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönthal, 18.07.2011 Zweckverband zur Wasserversorgung Hiltersrieder Gruppe
Wallingner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rötz für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rötz in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **389.040 Euro** und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 Euro** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **311.440 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. 10. 2010 von insgesamt **245** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.271,18 Euro**.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Jahr 2011 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach dem Haushaltsplan auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.07.2011, Az.: 941/65 (2011) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Rötz der Stadtverwaltung Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötz, 20.07.2011

Schulverband Rötz
Regier
Schulverbandsvorsitzender

